

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/124/2017

Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer neuen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde St. Johann
------------	--

Verfasser: Christine Engels Bearbeiter: Christine Engels Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 16.11.2017	Aktenzeichen: 730-01
Telefon-Nr.: 02651/8009-15	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.12.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat berät über den vorliegenden Entwurf der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde St. Johann und beschließt diese ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Die Satzung soll am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen und auszufertigen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde St. Johann weist künftig auf dem Friedhof in St. Johann neue Grabfelder für neue Grabarten aus und zwar für:

- Anonyme Reihengrabstätten (Erdbestattungen) und
- Anonyme Urnenreihengräber (Aschen)

sowie

- Rasengrabstätten als Reihengrabstätten (Erdbestattungen) und
- Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten (Aschen).

Hierzu sind in der Friedhofssatzung entsprechende Regelungen zu treffen.

In **§ 12 der Friedhofssatzung** werden die Grabarten entsprechend ergänzt um die Punkte

- e) Anonyme Reihen – und Urnenreihengrabstätten und**
- f) Rasengrabstätten.**

Die **Friedhofssatzung** wird ergänzt um **§ 16 a** betreffend der Anonymen Grabstätten:

§ 16 a Anonyme Reihengrabstätten und Urnengrabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung weist auf dem Friedhof eine Stelle für anonyme Grabstätten (Erdbestattungen) und eine weitere Stelle für anonyme Urnengrabstätten (Aschen) aus.
- (2) Eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht gestattet.
Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grabmale werden nicht angelegt oder aufgestellt.
- (3) Sie werden von der Ortsgemeinde erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 abgegeben.
- (4) Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Ortsgemeinde beauftragten Dritten.

Und bezüglich der Rasengrabstätten wird die **Friedhofssatzung** um **§ 16 b** ergänzt:

§ 16 b **Rasengrabstätten**

- (1) Die Friedhofsverwaltung weist auf dem Friedhof eine Stelle für Rasen-Reihengrabstätten aus.
- (2) In Rasengrabstätten sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich. Hierzu wird das für Rasengräber vorgesehene Grabfeld unterteilt in einen Bereich für Erdbestattungen und einen separaten Bereich für Urnenbestattungen.
- (3) Die Rasengrabstätten werden als Einzelgrabstätten angeboten mit einer Liegefrist von grundsätzlich 25 Jahren. Eine spätere Urnenbestattung ist möglich, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (4) Für Reihengräber (Erdbestattung) in Rasengräbern beträgt die Länge 1,90 m, die Breite 0,90 m. Bei Urnengräbern (Aschen) beträgt die Größe für das Rasengrab in der Länge 0,80 m und in der Breite 0,60 m.
- (5) Die Pflege dieser Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Gemeinde beauftragten Dritten. Grabhügel werden nicht angelegt. Grabeinfassungen und stehende Grabmale sind nicht zulässig. Zulässig sind Liegeplatten, Größe 0,40 m x 0,40 m.
- (6) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten zu räumen, damit seitens der Ortsgemeinde die Begrünung erfolgen kann.
- (7) Innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung muss die Grabplatte verlegt werden. Die Grabplatte darf nicht in Beton verlegt werden, weil bei Bedarf spätere Ausgleichsarbeiten durch die Ortsgemeinde vollzogen werden. Das Aufstellen von Grablichtern, Blumenvasen und anderem Grabschmuck auf der Grabplatte ist vom 15. Oktober des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres gestattet.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Der neue Entwurf der neuen Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage beigelegt. Er ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Ortsgemeinderat von St. Johann hat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO diese Satzung in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☒ Nein

Veranschlagung

☐ Ergebnishaushalt
20

☐ Finanzhaushalt
20

☐ Nein

☐ Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen:

097-Friedhofssatzung 2017